

Vorlage Nr.: LS\_74\_2021\_DS20

Aktenzeichen: 15-11-0

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei

Verfasser/in: Dr. Götz Klostermann

Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

jochen.von\_der\_heidt@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		

Anlage(n):

2020-09-03\_Kirchenleitungsgesetz

#### Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wird beschlossen.

#### Begründung/Gegenstand der Beratung:

Die Neuregelung betrifft die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers und den Zeitpunkt des Ruhestandeintritts von hauptamtlichen - theologischen wie nicht-theologischen - Mitgliedern der Kirchenleitung, die während ihrer Wahlperiode das gesetzlich geregelte Alter für den Regeleintritt in den Ruhestand erreichen, § 87 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) für die theologischen, § 66 Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG.EKD) für die nicht-theologischen Mitglieder mit einer Regelaltersgrenze, die sich jeweils mit der Vollendung des im 67. Lebensjahres bemisst.

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen § 2 Satz 2 des Kirchenleitungsgesetzes (KLG) in der bis zur letzten Änderung vom 13. Januar 2017 geltenden Fassung. Die Vorschrift ist seinerzeit „unbeabsichtigt“ im Zuge umfassender Neuregelungen zur vor-

zeitigen Erledigung des kirchenleitenden Amtes und damit verbundenen vorzeitigen Ruhestandseintritts entfallen. Jedenfalls ergibt sich aus der damaligen Drucksache für die Landessynode kein Hinweis darauf, dass eine Änderung der seinerzeitigen Regelung in Hinblick auf die Regelaltersgrenze beabsichtigt war. Vielmehr war bei der gewählten Formulierung die Parallelität mit den einschlägigen Regelungen für Superintendentinnen und Superintendenden im Blick.

Die auf der Landessynode geschaffene und bis jetzt geltende Fassung von § 2 Absätze 1 und 2 KLG lautet:

#### „§ 2

( 1 ) Ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung scheidet zu dem Zeitpunkt aus dem Pfarramt gemäß § 1 Abs. 1 aus, zu dem sie oder er aus der Kirchenleitung ausscheidet.

( 2 ) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung scheidet zu dem Zeitpunkt aus seinem kirchenleitenden Amt gemäß § 1 Abs. 2 aus, zu dem sie oder er aus der Kirchenleitung ausscheidet.“

Mit dieser Regelung wird aber keine Klärung der Frage des Ruhestandseintritts erreicht, zumal auch andere Vorschriften dazu keine Aussage treffen.

#### Systematik bei Superintendentinnen und Superintendenden

Anders in Hinblick auf die Superintendentinnen und Superintendenden: Bei Superintendentinnen und Superintendenden im Nebenamt ist das Amt an die Wahrnehmung der Pfarrstelle gebunden, Art. 124 Absatz 1 Kirchenordnung (KO). Aus der Pfarrstelle scheiden sie gem. § 94 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD mit dem Ruhestandseintritt, der normalerweise mit Erreichen der Regelaltersgrenze, § 87 PfdG.EKD, eintritt, aus. Gleichzeitig endet dann auch das Superintendentinnenamt bzw. das Superintendentenamt. Für Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt verweist § 4 Absatz 1 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt in der Evangelische Kirche im Rheinland (SupG) ausdrücklich auf die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, somit auch auf dessen § 87.

Die Systematik, dass das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden zum Ruhestandseintritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet, ist hier auch sachgerecht. Denn zu diesem Zeitpunkt tritt an ihre oder seine Stelle die Assessorin oder der Assessor, Art. 115 Absatz 2 KO, bei deren Ausscheiden die oder der Skriba, diese oder dieser hat eine erste und zweite Stellvertretung, Art. 115 Absatz 4 KO, so dass stets eine Person bereitsteht, die das Leitungsamt übernimmt.

#### Neuregelung für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Entsprechende Regelungen gibt es für hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung bis jetzt nicht. Die hier für § 2 Absatz 1 KLG vorgeschlagene Neuregelung knüpft ebenfalls grundsätzlich am Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 87 PfdG.EKD bzw. § 66 KBG.EKD an und verknüpft damit das Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt und den Ruhestandseintritt. Der Unterschied zu den Regelungen für die Superintendentinnen und Superintendenden, dass das Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt und der Ruhestandsbeginn erst mit der Einführung der nachfolgenden Person, die auf der

nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode gewählt wird, erfolgen, ist aber auch sachgerecht: Er begründet sich dadurch, dass für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung keine Stellvertretung gewählt wird und es hier auch keine Vertretungsregelungen entsprechend Art. 115 Absätze 2 und 4 KO gibt. Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nehmen aber eine umfassende und zeitaufwändige Leitungsverantwortung, u.a. die Abteilungsleitung im Landeskirchenamt, Art. 153 Absatz 5 KO, wahr. Diese duldet keine Vakanz, die bei der anderen Regelung bis zu einem Jahr andauern kann.

Eine Abweichung gegenüber der bis 2017 geltenden Fassung findet sich im zweiten Halbsatz von § 2 Absatz 1 Satz 2 KLG. Die Regelung hat Bedeutung, wenn sich in Hinblick auf Ruhestandsbezüge eine nur kurze Amtszeit auswirkt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Person ohne bestehendes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland als hauptamtliches nicht-theologisches Mitglied der Kirchenleitung gewählt wird und zu diesem Zeitpunkt bereits das 59. Lebensjahr vollendet hat. Bei Erreichen der Regelaltersgrenze hat in diesen Fällen die Amtszeit - und damit die Dienstzeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit - weniger als acht Jahre betragen. Die Folge sind gem. § 66 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sehr geringe, für den Fall, dass eine Dienstzeit von fünf Jahren nicht erreicht wird, gem. §§ 66 Absatz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG gar keine Ruhegehaltsansprüche. In diesen Fällen stellt sich die betreffende Person bei einer Nachversicherung für diese im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung besser, resp. es kann ein kompliziertes und verwaltungsaufwändiges Nebeneinander von geringen Ruhestandsbezügen und Rente für frühere Zeiten in anderweitigen Angestelltenverhältnissen vermieden werden. Die Nachversicherung wird durch eine Entlassung auf Verlangen ermöglicht.

In diesem Sinne versteht sich die Neufassung von § 2 Absatz 1 Satz 2 KLG.

Stellungnahme Pfarrvertretung:

**Stellungnahme  
zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung  
[Kirchenleitungsgesetz (KLG), Rechtssammlung Nr. 65]**

Die Pfarrvertretung nimmt den Entwurf zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes zustimmend zur Kenntnis.

Die Pfarrvertretung befürwortet eine klare Regelung zum Ende der Amtszeit der hauptamtlichen

Kirchenleitungsmitglieder bei Erreichen des gesetzlichen Ruhestandeintrittsalters, hinausgeschoben bis zur Einführung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin (also um längstens ein knappes Jahr). Der Wortlaut des Gesetzes war an dieser Stelle bisher intransparent.

Die vorgesehenen Änderungen in § 2 Absatz 1 und das Streichen von Absatz 2 beseitigen eine eventuelle Unklarheit nach der Änderung des Gesetzes im Jahre 2017 und stellen damit den mit der Novellierung 2010 beabsichtigten Sachverhalt wieder her.

*Koblenz und Waldalgesheim, 23. September 2020*

*Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender*

Stellungnahme RVM:

**Stellungnahme des RVM zum Kirchenleitungsgesetz**

(zugestellt per Email am 18. September 2020)

Sehr geehrter Herr Dr. Klostermann,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des RVM zur geplanten Änderung des Kirchenleitungsgesetzes!

Der RVM hat keine Bedenken gegen die geplante Gesetzesänderung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und sende

freundliche Grüße

Christoph Borreck

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV).**

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der  
Kirchenleitung**

Vom xx Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABL. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABL. S. 77), wird wie folgt geändert:

§            2            wird            wie            folgt            geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Hat ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung das gesetzlich geregelte Alter für den Eintritt in den Ruhestand erreicht, wird während der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Das bisherige hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung tritt mit der Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Ruhestand, wenn es nicht zuvor seine Entlassung verlangt hat.“

b) Der            bisherige            Absatz            2            wird            aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.